

15.10.93

In

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Umgliederung des Wohngebietes Holzdorf-Ost aus dem Wahlkreis 282 in Brandenburg in den Wahlkreis 288 in Sachsen-Anhalt.

B. Lösung

Schaffung einer Regelung zur Anpassung der Wahlkreise an geänderte Landesgrenzen auch nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 740/93

15.10.93

In

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Prof. Dr. Werner Münch**

Magdeburg, den 13. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

WM

Prof. Dr. Werner Münch

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird der Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Aufhebung des Satzes 3 im Absatz 4 des § 3 BWG bewirkt, daß Veränderungen von Landesgrenzen, die sich auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsstandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vollziehen, sich unmittelbar und ohne zeitliche Einschränkung auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise ändern.

Der erst durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b) des vom Bundestag am 29.04.1993 beschlossenen Gesetzes (BGBl. I S. 1217) in § 3 Absatz 4 eingefügte Satz 3 bewirkt, daß die Änderung von Landesgrenzen aufgrund des Artikel 29 Absatz 7 Grundgesetz in der Zeit nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode bis zum Beginn der neuen Wahlperiode nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Einschränkung ist gegen die vitalen Interessen einiger Bundesländer, die im Beteiligungsverfahren des Bundesrates geltend gemacht worden sind, Gesetz geworden.

Die beantragte Streichung des Satzes 3 im § 3 Absatz 4 hat auch für die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt herausragende Bedeutung:

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben am 24.08.1993 auf der Grundlage des Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes einen Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zur Umgliederung der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost von Brandenburg nach Sachsen-Anhalt unterzeichnet. Nachdem der Landtag von Brandenburg und nunmehr am 07.10.1993 auch der Landtag von Sachsen-Anhalt den Staatsvertrag ratifiziert haben, befindet sich das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze im Verkündungsverfahren. Diese Änderung der Landesgrenze wird keine automatische Anpassung der Wahlkreise zur Folge haben.

Dies bedeutet, daß dieses Gebiet auch nach der Umgliederung weiterhin zum Wahlkreis 282 in Brandenburg gehört und die

Wahlberechtigten bei der nächsten Bundestagswahl gebietsfremde Landeslisten wählen müßten. Hinzu käme, daß von den Parteigliederungen auf Landesebene Landesgrenzen überschreitende Organisationsänderungen für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber in diesem Gebiet vorgenommen werden müßten.

Der vorgelegte Änderungsantrag entspricht überdies dem für die Wahlkreiskommission in § 3 Absatz 2 Nr. 1 BWG normierten föderativen Grundsatz, daß bei der Wahlkreiseinteilung die Ländergrenzen einzuhalten sind. Dieses System entspricht auch § 6 Absatz 2 BWG, der die Sitzverteilung nach Landeslisten regelt und so dem föderativen Gedanken Rechnung trägt.

Gegen die derzeit bestehende Regelung werden auch verfassungsrechtliche Bedenken erhoben:

- Die den Bundesländern durch Artikel 29 Absatz 7 Grundgesetz in diesem Rahmen verfassungsrechtlich eingeräumte Gestaltungsbefugnis wird durch die Begründung eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens für die Wahlkreisgrenzen teilweise ausgehöhlt.
- Die den Parteien durch Artikel 21 Grundgesetz garantierte Chancengleichheit wird beeinträchtigt, weil für die Parteiorganisation auf Länderebene die Möglichkeiten zur Berücksichtigung landesspezifischer Interessen beschnitten wird.
- Die den Wählern nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen verfassungsrechtlich garantierte Gleichheit des Erfolgswertes der Wählerstimmen wird beeinträchtigt, weil die Stimmabgabe für eine gebietsfremde Landesliste dazu führt, daß die Wählerstimmen nicht auf die Landeslisten im eigenen Bundesland angerechnet werden.

Als Alternative zum vorgelegten Änderungsantrag käme in Betracht, den Fall Holzdorf-Ost gesetzlich im Einzelfall zu regeln.

26.11.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Umgliederung des Wohngebietes Holzdorf-Ost aus dem Wahlkreis 282 in Brandenburg in den Wahlkreis 288 in Sachsen-Anhalt.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Einzelfallregelung zur Anpassung der Wahlkreise 282 und 288 an die geänderte Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt auch nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode durch eine Änderung der Wahlkreisbeschreibung in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, bezogen auf die Wahlkreise 282 und 288.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

26.11.93

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wird wie folgt geändert:

In der Beschreibung des Gebietes der Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 werden jeweils die Wörter "nach dem Stand vom 16. November 1993" angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. November 1993 in Kraft.

Begründung:

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben am 24.08.1993 auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes einen Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zur Umgliederung der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost von Brandenburg nach Sachsen-Anhalt unterzeichnet. Der Staatsvertrag ist durch Landesgesetze ratifiziert worden und am 16. November 1993, dem Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, in Kraft getreten.

Diese Änderung der Landesgrenze wird keine automatische Anpassung der betroffenen Bundestagswahlkreise 282 und 288 zur Folge haben, da nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz die Änderung von Landesgrenzen nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode sich erst auf die Wahlkreiseinteilung der nächsten Wahlperiode auswirkt.

Dies bedeutet, daß dieses Gebiet auch nach der Umgliederung weiterhin zum Wahlkreis 282 in Brandenburg gehört und die Wahlberechtigten bei der nächsten Bundestagswahl 1994 gebietsfremde Landeslisten wählen müßten. Hinzu käme, daß von den Parteigliederungen auf Landesebene landesgrenzenüberschreitende Organisationsänderungen für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber in diesem Gebiet vorgenommen werden müßten.

Durch eine gesetzliche Einzelfallregelung durch die Änderung der Wahlkreisbeschreibung in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes soll von dem Grundsatz des § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz im Einzelfall für die Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 abgewichen werden.

Die Wohnsiedlung Holzdorf-Ost wurde von Anfang an der Gemeinde Holzdorf des Landes Sachsen-Anhalt zugehörig betrachtet. Die verwaltungsmäßige Betreuung sowie sonstige Fragen des öffentlichen Lebens wurden immer von Sachsen-Anhalt aus geregelt. Das bedeutet, daß auch Wahlen bislang immer von Sachsen-Anhalt aus organisiert wurden und die Wahlberechtigten auch immer in Sachsen-Anhalt gewählt haben. Die Angliederung des Gebietes Holzdorf-Ost vom Wahlkreis Nr. 282 in den Wahlkreis Nr. 288 hätte demnach zur Folge, daß die wahlberechtigten Bürger nicht wie nach der derzeitigen Rechtslage des § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz erstmalig eine gebietsfremde Landesliste oder einen gebietsfremden Wahlkreisbewerber für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wählen müßten.

Hinzu käme außerdem, daß die Parteien von länderüberschreitenden Organisationsänderungen für die Aufstellung der Bewerber absehen könnten.

Darüber hinausgehend entspricht der Antrag dem für die Wahlkreiskommission in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Bundeswahlgesetz normierten föderativen Grundsatz, daß bei der Wahlkreiseinteilung die Ländergrenzen zwingend einzuhalten sind.